

WINHELLER

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primmer Law Firms



LESEN SIE IN DIESER AUSGABE:

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

Gewinnpauschalierung bei Vermietung von Standflächen zulässig65

Kfz-Werkstatt ist kein Zweckbetrieb65

Aberkennung der Gemeinnützigkeit wegen Eigennutz des Geschäftsführers66

STIFTUNGSRECHT

Islamischer Religionsunterricht per öffentlich-rechtlicher Stiftung66

VEREINSRECHT

Schiedsgericht im Verein: staatl. Gerichtsbarkeit kann ausgeschlossen werden67

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Was bedeutet Tax Compliance für NPOs?68

VERANSTALTUNGSHINWEISE

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht

„ WIR FINDEN FÜR JEDES PROBLEM
IHRER ORGANISATION EINE LÖSUNG.
Johannes Fein
Fachanwalt für Steuerrecht

Was heißt das konkret? [Mehr erfahren](#)

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Gewinnpauschalierung bei Vermietung von Standflächen zulässig

Die Vermietung von Standflächen bei Veranstaltungen ist für viele NPOs eine beliebte Einnahmequelle. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass der Gewinn aus dieser Tätigkeit pauschal ermittelt werden kann – ein echter Steuerbonus für gemeinnützige Organisationen!

Werbeeinnahmen begründen oft wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Gemeinnützige Organisationen haben vielfach die Möglichkeit, im Zusammenhang mit ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit Sponsoringeinnahmen zu erzielen. Die Vermietung von Banden- und Trikotwerbeflächen bei sportlichen Veranstaltungen sind z.B. eine bekannte Erlösquelle für Sportvereine. Die Einnahmen aus einem solchen Sponsoring fallen allerdings nur unter engen Voraussetzungen in die steuerfreie Sphäre der Vermögensverwaltung. Üblicherweise handelt es sich bei ihnen um steuerpflichtige Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb. In die Falle der falschen Zuordnung ist übrigens auch schon der DFB getappt und musste Steuern in Millionenhöhe nachzahlen.

Zweckbetriebseigenschaft meist nicht gegeben

In dem vom BFH entschiedenen Fall veranstaltete ein gemeinnütziger Verein, dessen Zweck die Selbsthilfe von und für Personen mit einer bestimmten Krankheit ist, regelmäßig wissenschaftliche Kongresse. Sämtliche Einnahmen aus dem Kongress hatte der Verein seinem Zweckbetrieb zugeordnet. Im Rahmen der Kongresse vermietete der Verein aber Standflächen für Informationsstände an Pharmaunternehmen und erzielte damit Einnahmen.

Der BFH stellte klar, dass die Vermietung der Standflächen an die Pharmaunternehmen nicht als Zweckbetrieb einzuordnen sei. Vielmehr handele es sich bei der Vermietung der Standflächen um eine Vermietung von Werbeflächen an die Pharmaunternehmen und damit um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Pauschalierung des Gewinns mit 15% möglich

Trotz mangelnder Qualifizierung als Zweckbetrieb entschied der BFH aber, dass der Verein mit seinen Einnahmen von der gemeinnützigkeitsrechtlichen Sonderregelung des § 64 Abs. 6 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) profitiert: Nach dieser Vorschrift kann der Gewinn bei Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit stehen, pauschal mit 15% der Einnahmen ermittelt werden – ein Steuerbonus für gemeinnützige Organisationen, denn die mit den Werbeeinnahmen im Zusammenhang stehenden Ausgaben dürften eine Kostenquote von 85% kaum jemals erreichen.

Der BFH sah den erforderlichen und von der Finanzverwaltung in Abrede gestellten Zusammenhang zwischen steuerbegünstigter Tätigkeit einerseits und Werbeeinnahmen andererseits darin, dass die werbenden Unternehmen ohne die Durchführung des wissenschaftlichen Kongresses nicht zu einer Standmiete in der konkreten Höhe bereit gewesen wären. Auch der Forderung der Finanzverwaltung, dass es sich zur Anwendbarkeit der Norm um eine aktive Werbeleistung handeln müsse, erteilt der BFH eine Absage und verweist auf Zweck und Entstehungsgeschichte der Vorschrift, wonach gerade passive Werbeleis-

tungen wie Banden- und Trikotwerbung begünstigt werden sollten.

HINWEIS: Der BFH bestätigt damit die Entscheidungen des FG Düsseldorf vom 05.09.2017 und des FG Münster vom 22.03.2017 und schafft Rechtssicherheit für viele NPOs, bei denen die Vermietung von Werbeständen maßgeblich zur Finanzierung von Veranstaltungen beiträgt. Neben dieser guten Nachricht sollte allerdings nicht vergessen werden, dass derartige Sponsoringleistungen der Umsatzsteuer unterliegen.



BFH, Urteil vom 26.06.2019, Az. V R 70/17

WINHELLER-Sphären-Check zum Fixpreis: Wir prüfen die korrekte Verbuchung Ihrer regelmäßigen Einnahmen in die korrekten gemeinnützigkeitsrechtlichen Sphären Ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Melden Sie sich einfach unter npr@winheller.com und schicken Sie uns Ihre aktuellste Satzung, Ihren letzten Jahresabschluss, Ihren aktuellsten Tätigkeitsbericht sowie die zugrundeliegenden Verträge. Zudem benötigen wir etwa 30 Minuten Ihrer Zeit für ein telefonisches Kurzinterview.

Kfz-Werkstatt ist kein Zweckbetrieb

Kann eine Kfz-Werkstatt der Förderung von Jugendhilfe und Bildung dienen? Jedenfalls steht sie regelmäßig im Wettbewerb zu anderen Betrieben und kann damit nicht steuerbegünstigt sein, so das Finanzgericht (FG) Münster.

Werkstattumsätze mit 7% Umsatzsteuer?

Der vor dem FG mit dem Finanzamt streitende Verein betreute Kinder in seinen Unterkünften und bot diesen u.a. Praktikumsplätze in einer vom Verein betriebenen Werkstatt an. Durch die Tätigkeit dort sollten die Jugendlichen nicht nur einen möglichen Beruf kennenlernen, sondern auch in sozialen Fertigkeiten geschult werden. Der Verein sah hierin einen klaren Zusammenhang mit den steuerbegünstigten Zwecken „Jugendhilfe und Bildung“ und führte auf die Umsätze aus Reparatur und Kleinteileverkauf nur den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% ab.

Wettbewerbssituation steht Steuerbegünstigung im Wege

Das Finanzamt sah dies nach einer Sonderprüfung allerdings anders und erhielt vor dem Finanzgericht Recht: Bei Kfz-Werkstätten bestehe regelmäßig eine Wettbewerbssituation zu nicht-steuerbegünstigten Betrieben. Sowohl die Abgabenordnung (AO) als auch das Umsatzsteuergesetz

(UStG) beugen in diesen Fällen einer Wettbewerbsverzerrung vor und versagen eine Steuerbegünstigung. Damit stellt die Kfz-Werkstatt – trotz Angebot von Praktikumsplätzen an betreute Jugendliche – weder einen ertragsteuerlich begünstigten Zweckbetrieb noch einen umsatzsteuerlich ermäßigt besteuerten Betrieb dar.

Auskünfte des Finanzamts sind nicht immer verbindlich

Der Verein berief sich im Verfahren zwar darauf, dass die zuständigen Sachbearbeiter im Vorfeld über die geplanten Umsätze informiert worden waren und zugesagt hätten, den Betrieb als Zweckbetrieb einzustufen und damit auch die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes zu ermöglichen. Im tatsächlichen Veranlagungsverfahren wollte davon aber niemand mehr etwas wissen. Pech für den Verein: Die vorherige Absprache war nicht als sogenannte „verbindliche Auskunft“ eingeholt worden und damit für das Finanzamt nicht bindend.

HINWEIS: Die Einordnung wirtschaftlicher Tätigkeiten in die korrekte gemeinnützigkeitsrechtliche Sphäre ist und bleibt ein schwieriges Unterfangen und wird stets begleitet von der Gefahr der Steuernachzahlung im Falle der falschen Verbuchung. Die vorherige Rücksprache mit dem Finanzamt ist sinnvoll. Das Finanzamt ist aber nur dann an die eigene rechtliche Einordnung gebunden, wenn die Auskunft im Rahmen einer „verbindlichen Auskunft“ nach § 89 AO erfolgt, der ein förmliches und kostenpflichtiges Verfahren vorausgeht.



FG Münster, Urteil vom 18.06.2019, Az. 15 K 1952/15

Wir prüfen Ihre wirtschaftlichen Vorhaben schon im Vorfeld auf (steuer-)rechtliche Stolperfallen und holen ggf. eine verbindliche Auskunft, in geeigneten Fällen auch zum Fixpreis, ein. So haben Sie Rechtssicherheit und können sich ganz auf Ihre Tätigkeit konzentrieren. Melden Sie sich einfach unter npr@winheller.com und schicken Sie uns Ihre aktuellste Satzung, Ihren letzten Jahresabschluss, Ihren aktuellsten Tätigkeitsbericht sowie die zu prüfenden Verträge/Projektbeschreibungen. Zudem benötigen wir etwa 30 Minuten Ihrer Zeit für ein telefonisches Kurzinterview.

Aberkennung der Gemeinnützigkeit wegen Eigennutz des Geschäftsführers

Wesentliche Prinzipien des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts sind das Gebot der Ausschließlichkeit der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke

und der Grundsatz der Selbstlosigkeit. Eine Begünstigung von Mitgliedern oder Dritten widerspricht diesen Prinzipien und führt in den meisten Fällen zum Verlust der Gemeinnützigkeit.

Pflegedienst arbeitete unentgeltlich für Geschäftsführer

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hatte einen Fall zu entscheiden, in dem eine gGmbH u.a. wegen der Förderung der Altenhilfe und der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen als gemeinnützig anerkannt war und diese Zwecke durch die Unterhaltung eines ambulanten Pflege- und Assistenzdienstes verwirklichte. Allerdings erbrachte sie diese Dienste nicht ausschließlich für alte und behinderte Menschen, sondern auch gegenüber ihrem Geschäftsführer – und das unentgeltlich.

Keine schriftliche Vereinbarung über Grund der Unentgeltlichkeit

Darin sahen sowohl das Finanzamt als auch das FG einen klaren Verstoß gegen gemeinnützigkeitsrechtliche Grundprinzipien. Immerhin würden solche Dienste ansonsten ausschließlich kostenpflichtig erbracht werden. Als Gegenleistung für die Tätigkeit als Geschäftsführer kamen die Leistungen mangels schriftlicher Vereinbarung ebenfalls nicht in Betracht, sodass die Gemeinnützigkeit wegen Verstoßes gegen das Selbstlosigkeitsgebot durch das Finanzamt aberkannt wurde.

Wohlfahrtspflege darf nicht „des Erwerbs wegen“ erfolgen

Daneben kam die Gemeinnützigkeit auch deshalb nicht mehr in Betracht, weil die GmbH die Pflegeleistungen nach Ansicht von Finanzamt und FG im Wettbewerb zu kommerziellen Anbietern erbrachte: Betriebe der Wohlfahrtspflege dürfen ihre Dienste nämlich nicht „des Erwerbs wegen“ erbringen. Die betroffene GmbH erzielte allerdings in drei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils Gewinne und konnte die dadurch aufkommenden Zweifel an der fehlenden Erwerbsabsicht auch nicht ausräumen.

HINWEIS: Gemeinnützigkeit als Gegenteil zum Eigennutz findet durch das Selbstlosigkeitsgebot auch Einzug in das Steuerrecht. Als steuerbegünstigt können daher nur Organisationen anerkannt werden, die nicht für sich, ihre Mitglieder oder Dritte wirtschaften, sondern der Allgemeinheit dienen. Schließlich wurden die Mittel der Organisation steuerbegünstigt erworben und sollen nicht eigennützig verwendet werden. Ein Verstoß gegen das Selbstlosigkeitsgebot hat daher meist den Verlust der Gemeinnützigkeit zur Folge – in einigen Fällen sogar rückwirkend für bis zu 10 Jahre, mit teils hohen Steuernachforderungen.



FG Düsseldorf, Urteil vom 12.04.2019, Az. 6 K 3664/16 (Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt beim BFH unter Az. V B 46/19)

STIFTUNGSRECHT

Islamischer Religionsunterricht per öffentlich-rechtlicher Stiftung

Die Organisation des öffentlichen Schulunterrichts ist grundsätzlich Aufgabe des Staates. Bei Religionsunterricht greift der Staat jedoch häufig – im beiderseitigen Interesse – auf die Unterstützung der jeweiligen Religionsge-

meinschaft zurück. In Baden-Württemberg wurde nun durch Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung ein Mittelweg gewählt.

Was ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung?

Eine öffentlich-rechtliche Stiftung unterscheidet sich von einer privatrechtlichen Stiftung vorrangig dadurch, dass sie nicht aufgrund einer von Privatpersonen niedergelegten Stiftungssatzung entsteht, sondern auf Grundlage eines Hoheitsaktes (meist eines Gesetzes). Der Staat kann hierdurch bestimmte Geldmittel aus dem laufenden Haushalt ausgliedern, um mit diesen nachhaltig den gesonderten Stiftungszweck zu verfolgen. Im Gegensatz zu privaten Stiftungen wird die Stiftungsaufsicht zudem meist über das fachlich für den Stiftungszweck zuständige Ministerium geführt. Die Kontrolle über die Stiftung verbleibt damit unmittelbar beim Staat.

Unabhängigkeit von staatlichem Einfluss

Durch die öffentlich-rechtliche Stiftung soll die Unabhängigkeit der Stiftungsorgane von staatlichen Einflüssen im laufenden Betrieb gewährleistet werden. Die Stiftung verfolgt ihren Zweck nach ihrem eigenen Programm, ohne von politischen Machtverhältnissen abhängig zu sein. Beispiele für öffentlich-rechtliche Stiftungen sind etwa die Stiftung Hochschulstart zur Vergabe von Studienplätzen mit Numerus Clausus oder die Stiftung Preußischer Kulturbesitz, die zu den größten Kultureinrichtungen weltweit zählt und etwa die staatlichen Museen zu Berlin verwaltet.

Staatliche Aufgabenerfüllung durch öffentlich-rechtliche Stiftung

In beiden Fällen übernehmen die Stiftungen einen Teil staatlicher Aufgaben, im Fall von Hochschulstart sogar mit hoheitlichen Befugnissen bei der Platzvergabe. In Baden-Württemberg wird nun die Organisation des islamischen Religionsunterrichts sunnitischer Prägung samt Ausbildung der Lehrkräfte auf eine öffentlich-rechtliche Stiftung übertragen. Hintergrund dieser Maßnahme dürfte insbesondere das Erfordernis der Unabhängigkeit der Religionsausbildung von staatlichen Einflüssen sein, die auch durch die Besetzung des Stiftungsvorstandes mit Fachpersonen gewährleistet sein soll. Diese Lösung entzieht den Religionsunterricht gleichzeitig aber auch dem Einflussbereich der islamischen Religionsgemeinschaften und steht dementsprechend in der Kritik der Islamverbände.

HINWEIS: Stiftungen des öffentlichen Rechts sind sowohl auf Bundes- als auch Landesebene möglich und können ein Vehikel zur dauerhaften und unabhängigen Erfüllung staatlicher Aufgaben sein. Auch auf kommunaler Ebene sind Stiftungen zu diesem Zweck denkbar.

Islamischer Religionsunterricht sunnitischer Prägung erhält rechtssichere Basis, baden-wuerttemberg.de, 16.07.2019

VEREINSRECHT

Schiedsgericht im Verein: staatliche Gerichtsbarkeit kann ausgeschlossen werden

Entscheidungen von Schiedsgerichten können in bestimmten Fällen von den staatlichen Gerichten einer Überprüfung unterzogen werden, wie das Landgericht (LG) Frankfurt a.M. klarstellt.

Punktabzug in Tabelle wegen Pyrotechnik

In dem vom Landgericht (LG) Frankfurt a.M. entschiedenen Fall hatte das Sportgericht des DFB eine Verbandsstrafe über den Abzug von 3 Punkten gegenüber einem Fußballverein verhängt, dessen Anhänger bei mehreren Spielen wiederholt den Spielablauf durch Abbrennen von Pyrotechnik gestört hatten.

Darf LG Frankfurt Entscheidung des Schiedsgerichts überprüfen?

Die inhaltliche Überprüfung der Entscheidung eines Schiedsgerichts ist wegen der Verbandsautonomie grundsätzlich auf Verdachtsfälle von Willkür und grober Unbilligkeit beschränkt. Bei Vereinen mit Aufnahmezwang bzw. einer faktisch überragenden Machtstellung im wirtschaftlichen und sozialen Bereich hingegen gilt eine volle Überprüfbarkeit, ob bei der Entscheidung ein angemessener Ausgleich der beteiligten Parteien gegeben war. Da der DFB durchaus eine überragende Machtstellung im sportlichen Bereich innehat, sah das Gericht die volle Überprüfbarkeit der Entscheidung des Schiedsgerichts als gegeben an.

Ohne Punktgewinn kein unfairer Vorteil durch Regelverstoß

In der Sache entschied das LG, dass der Punktabzug unter Berücksichtigung von Treu und Glauben keinen Bestand haben könne und erklärte die Entscheidung des Schiedsgerichts für unwirksam. Oberste Maxime der Verbandsatzung sei es, den Fußball als fairen Sportwettkampf zu fördern. Vor diesem Hintergrund sei ein Punktabzug nur dann gerechtfertigt, wenn ein wegen Regelverstoßes unfair erlangter Punktvorteil ausgeglichen werden soll. Ein solcher hätte nur vorgelegen, wenn der Verein durch die (von ihm nicht ausreichend verhinderten) Störaktionen einen Vorteil erlangt hätte.

Im vorliegenden Fall hatte die Mannschaft des Vereins die betroffenen Spiele allerdings verloren, so dass kein Punktgewinn und damit kein Vorteil erlangt wurde. Zudem habe sich der Verein im Nachgang um die Verhinderung zukünftiger Vorfälle dieser Art bemüht und zur Aufklärung der Taten und Identifizierung der Täter beigetragen.

HINWEIS: Schiedsgerichte können die staatliche Gerichtsbarkeit ausschließen, wenn die Satzung entsprechende Regelungen vorsieht und sie ihre Tätigkeit entsprechend

einer Schiedsordnung ausüben. Vereine und Verbände können so ihre Autonomie auch im mitgliederinternen Streitfall wahren, ohne öffentlich vor Gericht auftreten zu müssen.



LG Frankfurt a.M., Urteil vom 20.03.2019, Az. 2-06 O 420/18

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem Blog.

Was bedeutet Tax Compliance für NPOs? Tax Compliance bedeutet Regeltreue im Steuerrecht und beschreibt ein Konzept, mit dem Steuerpflichtige sicherstellen können, dass sie gesetzeskonform handeln. Tax Compliance für NPOs beinhaltet aber mehr als nur die Beachtung der üblichen Steuergesetze. Im Fokus stehen insbesondere die strengen Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts, die NPOs einhalten müssen, um eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit und eine eventuelle Existenzbedrohung durch Steuernachzahlungen zu verhindern.

Haftung und strafrechtliche Vorwürfe

Daneben ist Tax Compliance auch unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Haftung bei Gesetzesverstößen wichtig. Oft haften Vorstände und Geschäftsführer persönlich und unbeschränkt für Steuerschulden ihrer gemeinnützigen Organisation aufgrund von falschen Spendenscheinigungen (Spendenhaftung) oder Mittel Fehlverwendungen im Zusammenhang mit Mittelweiterleitungen oder zu hohen Gehaltszahlungen. Selbst strafrechtlichen Vorwürfen können sich die Verantwortlichen ausgesetzt sehen, wenn innerhalb ihrer NPO gegen steuerrechtliche Regeln verstoßen wird. So berichteten die Medien erst kürzlich wieder über mögliche Haftstrafen für DFB-Funktionäre wegen einer möglichen Steuerhinterziehung

im Zusammenhang mit dem sog. Sommermärchen der WM 2006.

Was bedeutet Tax Compliance für NPOs?

Wirksames Tax CMS

Wirksame Kontrollsysteme helfen, Regelverstöße möglichst frühzeitig zu erkennen und zu beheben, bevor es zu negativen Konsequenzen kommt. Deshalb entscheiden sich immer mehr gemeinnützige Organisationen dafür, ihre Risiken zu reduzieren und ein Tax-Compliance-Management-System (Tax CMS) einzuführen. Die notwendigen Maßnahmen sind vom Einzelfall abhängig und werden in einer individuellen Compliance-Richtlinie festgelegt. Dabei kommen Mitarbeiter- und Vorstandsschulungen in Betracht, auch müssen Zustimmungs- und Kontrollerfordernisse auf die jeweiligen Bedürfnisse angepasst werden. Die Entwicklung eines solchen Systems erfordert nicht nur umfassende Kenntnisse im Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht, sondern auch eine individuelle Beratung, in deren Rahmen mögliche Fehlerquellen aufgedeckt und Lösungen erarbeitet werden.

Wir unterstützen Sie bei der Einführung eines speziell auf Ihre Anforderungen zugeschnittenen Tax-Compliance-Management-Systems zum Fixpreis. Melden Sie sich bitte einfach unter npr@winheller.com mit Ihrer aktuellen Satzung, dem neuesten Freistellungsbescheid sowie dem letzten Jahresabschluss.



FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 05/2019 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

HAFTUNGSRISIKEN VON VEREINS- UND STIFTUNGSVORSTÄNDEN – HAFTUNG VON VEREINSVORSTÄNDEN

- Ulrich Burgard, Magdeburg / Carsten Heimann, Magdeburg

Die gesellschaftliche Bedeutung von Vereinen und Stiftungen ist unverändert groß. Sie ermöglichen die Verwirklichung der verschiedensten Zwecke, ob im Sport, der Bildung, der Kultur oder als Förderer, ob privat- oder gemeinnützig. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist bei beiden Rechtsformen ähnlich ausgeprägt – mit Unterschieden im Einzelnen. Im Beitrag wird ein Überblick über die wesentlichen Haftungsgrundlagen und die größten Haftungsrisiken von Vereinsvorständen gegeben.

STIFTEN FÜR DIE BILDUNG IM 19. JAHRHUNDERT

- Thomas Adam, Arlington (Texas)

Die private Unterstützung der Bildungsstätten durch die Einrichtung von Stiftungen war im 19. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts unabdingbar für deren Arbeit. Gymnasien, Realschulen und Universitäten verwalteten eine Vielzahl von Stiftungen. Unter diesen Stiftungen befanden sich mit den Stipendienstiftungen ein Stiftungstyp, der es den Stiftern ermöglichte, direkten Einfluss auf die Zusammensetzung der intellektuellen Eliten zu nehmen. Stipendienstiftungen vergaben Stipendien an Söhne aus bürgerlichen und christlichen Familien, um ihnen eine standesgemäße Ausbildung zu ermöglichen.

RECHTSBEGRIFF UND RECHTSVERHÄLTNIS DER EHRENAMTLICHEN TÄTIGKEIT

- Beyer, Nürnberg

Ehrenamtlicher Tätigkeit wird in Deutschland eine große gesellschaftliche Bedeutung beigemessen. Der Gesetzgeber hat es bislang unterlassen, hierfür ausreichend klare Rahmenbedingungen festzulegen. Eine in der Vergangenheit nicht immer konsistente Judikatur der Sozial-, Arbeits- und Finanzgerichte und eine eher punktuelle Befassung in der Wissenschaft stellen die Praxis immer wieder vor Probleme. Der Beitrag macht sich zum Ziel, das Phänomen „Ehrenamt“ in seinen rechtlichen Grundlinien zu erfassen.

ZUR BESTEUERUNG VON LIQUIDATIONSAUFLÖSUNGEN EINER STIFTUNG

- Manfred Orth, Rockenberg / Frankfurt a.M.

Der Beitrag ist eine Besprechung des BFH-Urteils vom 28.2.2018 – VIII R 30/15, das bisher in der Fachöffentlichkeit nur eine begrenzte Beachtung gefunden hat, offenbar, weil es zu „altem Recht“ ergangen ist, dessen Überlegungen es aber lohnt nachzugehen.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

10.10.2019	Webinar: Wie NPOs eine rechtssichere Satzung gestalten	Zahlreiche Gerichtsurteile helfen Verantwortlichen und Beratern dabei, eine rechtssichere Satzung zu entwerfen. Daher stellt Rechtsanwalt Bartosz Dzionsko im nächsten Webinar das Thema Satzungsgestaltung in den Fokus. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
11.10.2019	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen vermittelt im eintägigen Seminar <i>Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)</i> in Köln die Besonderheiten dieser modernen Rechtsform im Gemeinnützigkeits-, Steuer-, Gesellschafts- und Umwandlungsrecht. Neben Best Practice Fällen vermitteln auch aktuelle Praxisbeispiele den Teilnehmern einen Einblick in alltägliche Hürden. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
18.10.2019	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in München umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Stiftungen, Vereine, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
25.10.2019	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Berlin umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Stiftungen, Vereine, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos

14.11.2019	Webinar: Umsatzsteuer bei gemeinnützigen Organisationen	Die Umsatzsteuer ist oft die Fehlerquelle Nr. 1 bei Nonprofit-Organisationen. Unsere Referentin, Rechtsanwältin Alice Romisch , wird sich im Webinar auch Zeit für die Beantwortung Ihrer individuellen Fragen nehmen. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
21.02.2020	5. Vereinsrechtstag 2020	Der von WINHELLER gesponserte 5. Vereinsrechtstag findet in Frankfurt am Main statt. Zahlreiche Referenten und Gäste aus Politik, Forschung und Wirtschaft werden sich im IG-Farben Haus am Campus Westend zu aktuellen Entwicklungen im Vereinsrecht austauschen. Veranstalter: Prof. Dr. Lars Leuschner, Universität Osnabrück	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

14.11.2019	Crowdfunding – mehr als nur Finanzierung	In diesem Tagesseminar in Berlin lernen die Teilnehmer, wie sie Schritt für Schritt eine Crowdfunding-Kampagne gestalten und warum diese mehr ist als nur eine Finanzierungsmethode.	Weitere Infos
18.02.2020	Jahresforum Stiftung	Das Jahresforum Stiftungen findet in Düsseldorf statt. Es vermittelt einen umfassenden Überblick über steuerliche und rechtliche Änderungen und Neuerungen im Stiftungsumfeld.	Weitere Infos